

Merkblatt zur Beantragung von Führungszeugnissen

Nachstehend sind die maßgebenden Texte aus dem Bundeszentralregistergesetz (BZRG) und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (Kleindruck) auszugsweise wiedergegeben:

Bitte beachten Sie:

Mit dem elektronischen Personalausweis oder dem elektronischen Aufenthaltstitel können Führungszeugnisse auch online im Internet beantragt und bezahlt werden. Sollten Sie diese Möglichkeit nicht nutzen können oder wollen, gilt für die Antragstellung folgendes:

§ 30 Antrag

(1) Jeder Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, wird auf Antrag ein Zeugnis über den sie betreffenden Inhalt des Registers erteilt (Führungszeugnis). Hat der Betroffene einen gesetzlichen Vertreter, so ist auch dieser antragsberechtigt. Ist der Betroffene geschäftsunfähig, so ist nur sein gesetzlicher Vertreter antragsberechtigt.

(2) Wohnt der Antragsteller innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so ist der Antrag bei der Meldebehörde zu stellen; sofern der Antragsteller nicht persönlich erscheint, ist eine schriftliche Antragstellung mit amtlich oder öffentlich beglaubigter Unterschrift des Antragstellers zulässig. Der Antragsteller hat seine Identität und, wenn er als gesetzlicher Vertreter handelt, seine Vertretungsmacht nachzuweisen. Der Betroffene und sein gesetzlicher Vertreter können sich bei der Antragstellung nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Meldebehörde nimmt die Gebühr für das Führungszeugnis entgegen, behält davon zwei Fünftel ein und führt den Restbetrag an die Bundeskasse ab.

Der Antragsteller muß die einzutragenden Daten angeben sowie deren Richtigkeit nachweisen. Handelt der Antragsteller als gesetzlicher Vertreter, so muß er außerdem die Anschrift angeben und deren Richtigkeit nachweisen.

Der Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses kann bei jeder Meldebehörde gestellt werden, bei der der Antragsteller mit einer Wohnung gemeldet ist.

Personen, die von der Meldepflicht befreit sind, haben den Antrag bei der Meldebehörde zu stellen, in deren Bezirk sie sich gewöhnlich aufhalten.

Die Meldebehörde prüft, ob der Antragsteller bei ihr gemeldet ist, oder, falls er von der Meldepflicht befreit ist, sich gewöhnlich in ihrem Bezirk aufhält. Nur wenn dies der Fall ist, darf sie den Antrag entgegennehmen.

Ist der Antragsteller nicht persönlich bekannt, so hat er die Richtigkeit seiner Aussagen zur Person durch einen mit Lichtbild versehenen amtlichen Ausweis nachzuweisen.

Wird der Antrag von einem gesetzlichen Vertreter gestellt, so sind die Angaben zu seiner Person, zur Person des Betroffenen und zur Vertretungsmacht zu prüfen.

(3) Wohnt der Antragsteller außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so kann er den Antrag unmittelbar bei der Registerbehörde stellen. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

In den Fällen des § 30 Abs. 3 BZRG kann der Antrag ohne Benutzung eines Vordrucks an die Registerbehörde gerichtet werden.

Zum Nachweis der Identität des Antragstellers reicht die Bescheinigung einer deutschen oder ausländischen Behörde außerhalb des Geltungsbereichs des BZRG aus.

Der Antrag ist an das Bundesamt für Justiz in 53094 Bonn zu senden.

(4) Die Übersendung des Führungszeugnisses an eine andere Person als den Antragsteller ist nicht zulässig.

(5) Wird das Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde beantragt, so ist es der Behörde unmittelbar zu übersenden. Die Behörde hat dem Antragsteller auf Verlangen Einsicht in das Führungszeugnis zu gewähren. Der Antragsteller kann verlangen, daß das Führungszeugnis, wenn es Eintragungen enthält, zunächst an ein von ihm benanntes Amtsgericht zur Einsichtnahme durch ihn übersandt wird. Die Meldebehörde hat den Antragsteller in den Fällen, in denen der Antrag bei ihr gestellt wird, auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Das Amtsgericht darf die Einsicht nur dem Antragsteller persönlich gewähren. Nach Einsichtnahme ist das Führungszeugnis an die Behörde weiterzuleiten oder, falls der Antragsteller dem widerspricht, vom Amtsgericht zu vernichten.

Die Meldebehörde befragt den Antragsteller, ob das Zeugnis zur Vorlage bei einer Behörde bestimmt ist. Wird dies bejaht, so weist die Meldebehörde den Antragsteller auf die Möglichkeit hin, das Führungszeugnis zunächst an ein beliebiges Amtsgericht im Geltungsbereich des BZRG zur Einsichtnahme übersenden zu lassen.

Erklärt der Antragsteller, er wolle von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen, so ist die genaue Anschrift der Behörde im Vordruck einzutragen.

Erklärt der Antragsteller, er wolle von seinem Einsichtsrecht Gebrauch machen, so ist er aufzufordern, ein bestimmtes Amtsgericht zu bezeichnen, an das das Führungszeugnis übersandt werden soll. Dieses ist im Vordruck einzutragen.

(6) Wohnt der Antragsteller außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so kann er verlangen, daß das Führungszeugnis, wenn es Eintragungen enthält, zunächst an eine von ihm benannte amtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland zur Einsichtnahme durch ihn übersandt wird. Absatz 5 Satz 5 und 6 gilt für die amtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland entsprechend.

§ 30a Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis

(1) Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt,

1. wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder

2. wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für

a) die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –,

b) eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder

c) eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe b vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

(2) Wer einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt, hat eine schriftliche Aufforderung vorzulegen, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis vom Antragsteller verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Im Übrigen gilt § 30 entsprechend.

Stadt Nürnberg
Einwohneramt